



Neuer „Fleischbaum“ gepflanzt



Am 18.03.2008 pflanzten die Männer des Bauhofes Sachsenbrunn einen neuen „Fleischbaum“.

Das Original wurde ja durch einen Brandanschlag schwer in Mitleidenschaft gezogen und man kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen, ob er diesen Anschlag übersteht.

Bleibt zu hoffen, dass dem neuen „Fleischmann“ kein ähnliches Schicksal ereilt und er viele folgende Generationen erlebt und wie sein Vorgänger ein Stück Sachsenbrunner Heimatgeschichte schreibt.

Amtliche Bekanntmachungen

Ergebnisse der 22. Gemeinderatssitzung vom 10.04.2008

Es waren 13 Gemeinderäte und der Bürgermeister anwesend, somit war Beschlussfähigkeit gegeben.

Beschluss-Nr.: 138/22/2008 der 22. Ratssitzung vom: 10.04.2008

Antragsinhalt:

Bestätigung des Protokolls der 21. Gemeinderatssitzung vom 28.02.2008

Ergebnis:

Für: 14, Dagegen: 0, Enthaltungen: 0

gez. Haas

Bürgermeister

Siegel

Beschluss-Nr.: 139/22/2008 der 22. Ratssitzung vom: 10.04.2008

Antragsinhalt:

Bestätigung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl

Ergebnis:

Für: 14, Dagegen: 0, Enthaltungen: 0

gez. Haas

Bürgermeister

Siegel

Beschluss-Nr.: 140/22/2008 der 22. Ratssitzung vom: 10.04.2008

Antragsinhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sachsenbrunn beschließt über die Neufassung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Sachsenbrunn (Straßenausbaubeitragsatzung).

Ergebnis:

Für: 13, Dagegen: 0, Enthaltungen: 1

gez. Haas

Bürgermeister

Siegel

Beschluss-Nr.: 141/22/2008 der 22. Ratssitzung vom: 10.04.2008

Antragsinhalt:

Beschlussfassung über die Gebührensatzung der Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Sachsenbrunn.

Ergebnis:

Für: 14, Dagegen: 0, Enthaltungen: 0

gez. Haas

Bürgermeister

Siegel

Beschluss-Nr.: 142/22/2008 der 22. Ratssitzung vom: 10.04.2008

Antragsinhalt:

Beitritt der Gemeinde Sachsenbrunn in die Regionale Aktionsgruppe (RAG) LEADER - Hildburghausen/Sonneberg e.V.

Ergebnis:

Für: 13, Dagegen: 1, Enthaltungen: 0

gez. Haas

Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntgabe

- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.02.2008 die Haushaltssatzung beschlossen:
Die Hebesätze der Grundsteuern A und B werden für das Jahr 2008 wie folgt festgesetzt.
Grundsteuer A: 200 v. H. Grundsteuer B: 300 v. H.
Damit kann für das Jahr 2008 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.
Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuerermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2007 veranlagten Höhe festgesetzt.
- Soweit Änderungen der Besteuerungsunterlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuerermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt.
- Die Festsetzung der Grundsteuer für 2008 gilt auch für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 42 GrStG. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass

jährlich eine Steueranmeldung abzugeben ist, wenn an der Wohn- und Nutzfläche Änderungen eingetreten sind.

Die Grundsteuer wird mit den festgesetzten Beträgen der zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheide fällig.

Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, wird die Steuerschuld zu den Fälligkeiten eingezogen. Liegt kein Abbuchungsauftrag vor, ist an den Fälligkeitstagen auf eines der Konten der Gemeinde die Steuerschuld zu überweisen oder in der Gemeindekasse bar einzuzahlen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hildburghausen

Bankleitzahl: 84054040

Konto-Nr.: 1120500083

Dresdner Bank Hildburghausen

Bankleitzahl: 82080000

Konto-Nr.: 0920669300

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die öffentliche Bekanntgabe kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Frau Stärker in der Gemeindeverwaltung Sachsenbrunn einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

gez. Haas

Bürgermeister

Neue Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag und Dienstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Neufassung

der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Sachsenbrunn (Straßenausbaubeiträge)

Aufgrund der §§ 2 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 einschließlich der letzten Änderung vom 17.12.2004 und des § 19 Abs. 1 der ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 einschließlich der letzten Änderung vom 27.11.2007, erlässt die Gemeinde Sachsenbrunn mit Beschluss-Nr. 140/22/08 des Gemeinderates in der Sitzung vom 10.04.2008 folgende Satzung.

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

Die Gemeinde Sachsenbrunn erhebt wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) entstehen.

§ 2

Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu folgenden Abrechnungseinheiten zusammengefasst:

1. Abrechnungseinheit: Sachsenbrunn

Grundstücke der Abrechnungseinheit Sachsenbrunn in den Gemarkungen

Sachsendorf und Schwarzenbrunn

Folgende Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit Sachsenbrunn zusammengefasst:

1.1 Alte Straße (Flurstück: 19/1, 58)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

55/1, 22, 37, 56, 21, 83, 85/3, 85/2, 40, 41, 42, 76/3, 45/1, 74, 75/1, 48/1, 69, 55/2, 51, 82, 53, 67, 68, 59, 32, 27/2, 24/2, 24/1, 23, 15/4, 86, 16/2, 16/3, 18, 12, 17, 13, 9, 11, 6, 27/1, 5/6, 35/1, 38, 80, 79, 39/1, 77

1.2 Belzgasse (Flurstück: 115)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

123, 128, 108, 124, 121, 120, 126/1, 130, 129, 127, 117, 118/1

1.3 Binge (Flurstücke: 21/7, 21/14)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

24, 23, 28/2, 14, 15/2, 20/4, 2227/3, 29, 30, 31, 28/1, 5, 27, 12/3, 26, 13, 25/4, 25/5

1.4 Ernst-Thälmann-Straße (Flurstück: 213/5, 213/6, 274,188, 238)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

217, 254, 290, 270, 271, 277, 272, 273, 275, 257, 276/2, 276/1, 245/3, 245/5, 292, 247, 255/4, 248/2, 251, 246/2, 242, 246, 239/2, 239/4, 240/3, 208/8, 208/9, 209/7, 209/6, 214/4, 214/2, 214/3, 211, 212, 210, 215, 216, 203, 202, 218/1, 219/1, 201/2, 220, 200/2, 199, 323/5, 323/7, 294/1, 302, 301, 300, 299, 268, 208/4, 269

1.5 Erlesweg (Flurstück: 314)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

284, 288, 313/2, 310/6, 312/6, 320/1, 315/4, 316, 287/2, 287/3, 317

1.6 Forsthausstraße (Flurstück: 131)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

136, 133/1, 133/2, 144, 132, 116/1, 116/2, 116/3, 116/4

1.7 Fronbergsweg (Flurstück: 354)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

348/2, 347, 350, 360, 356, 2118, 2149

1.8 Gartenstraße (Flurstück: 395)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

283, 402, 278/2, 293/2, 401/1, 397/3, 397/4, 281/1, 282/2, 281/3, 280/1, 397/6, 397/7, 278/1, 277/2

1.9 Günthersgasse (Flurstück: 58)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

8, 64, 10, 63, 62/1, 62/2, 60, 14

1.10 Hauptstraße (Flurstücke: 3/4, 2/2, 1, 2145, 2143/1, 277/1, 1148/4) Gemarkung Sachsendorf und Schwarzenbrunn

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

117, 190, 249/2, 192, 258, 302, 300/1, 275/1, 274/2, 1208/4, 1209, 1210/2, 133, 134/1, 129/5, 200, 198, 201, 204, 203, 205, 139, 138/1, 138/2, 248, 249/1, 106/1, 222, 250/2, 252, 251, 250/1, 104, 103, 396, 255/1, 102, 253, 101/1, 259, 126/1, 99, 260, 95/1, 261/1, 94/1, 264, 263, 265, 267, 268, 91, 270, 223/8, 269, 270, 90, 88, 87, 89, 273, 272, 82/5, 274/1, 271, 81/2, 304/1, 304/2, 125/4, 308, 309/1, 299, 381/1, 311, 294, 295, 297/1, 296, 21/5, 292/1, 318/1, 291/1, 328, 224, 325, 1213, 1212/2, 1212/1, 1210/1, 1208/3, 1207/4, 1207/3, 1207/1, 1203, 1202/2, 1202/1, 1196/2, 1201/1, 1196/1, 113/5, 225/4, 226/2, 112/4, 141, 227/4, 111/5, 111/4, 111/6, 230, 110/2, 231/2, 232/2, 109/4, 233/4, 234, 704/1, 108, 258, 253/1, 259, 104/4, 104/3, 260, 104/5, 261, 99/5, 262, 263, 148, 100/1, 97/5, 97/6, 264, 265, 95/3, 266, 267, 94, 83, 304, 147, 89, 305, 84, 306, 307, 312/5, 310/5, 321/3, 81, 78/3, 149/6, 322, 323/3, 324, 328, 330/3, 73, 230, 337, 333/3, 332/4, 336, 72, 65/1, 144/2, 338/9, 338/8, 338/6, 339/2, 342, 343, 345/2, 345/1, 346/4, 348/3, 7/4, 349, 131/3, 5/3, 5/8, 5/10, 221/2, 221/3, 222/2, 222/4, 220, 219, 2139, 2142/2, 2142/3, 2141/1, 218, 2140/1, 188, 181, 185/1, 189, 130, 184/1, 191, 182/4, 193, 142/2, 140, 196, 195, 194, 109, 1194, 1184/5, 1182, 1178/4

1.11 Hirschendorfer Straße (Flurstück: 21/14)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

34/1, 70, 77, 33, 79, 78, 278, 2, 75, 4/2, 80/2, 74, 73, 72, 71, 32/1, 69/5, 69/3, 32/2, 76, 279, 280, 1, 3

1.12 Hopfengärten (Flurstücke: 188, 395)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

180, 195, 194, 192, 191, 185, 205/2, 208/6, 208/7, 240/4, 193, 179/1, 190, 189, 206/5, 205/3, 206/6, 205/4, 205/5, 206/7, 207, 208/5, 209/9, 240/6, 239/1, 406, 187/3, 187/2, 186, 452/3, 452/4, 452/5, 452/6, 452/7, 452/8, 452/9, 452/10, 452/11, 452/2, 436/1, 436/2, 437, 435, 405, 404, 403

1.13 Hinter der Kirche (Flurstücke: 1061/1, 1011/25, 1011/7, 1011/6, 1011/5, 1011/4, 1021/9) mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

358, 1011/8, 1011/9, 1011/10, 1011/11, 1011/12, 1011/13, 1011/14, 1011/15, 1011/16, 1011/17, 1011/18, 1011/19, 1011/20, 1011/21, 1011/22, 1011/23, 1011/24, 355, 330, 329/3, 1021/7, 1021/11, 1021/10, 1021/8, 1021/4, 1021/3, 1021/2, 1021/1

1.14 Jahngasse (Flurstück: 71/1)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

71, 74/2, 70, 66/1

1.15 Köhlersgasse (Flurstücke: 178/1, 2080)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

175/5, 176/1, 180/4, 179/1, 2130, 2128

1.16 Neue Straße (Flurstück: 1320/1)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

137/1, 48/3, 143, 60/1, 42/3, 48/2, 47/2, 47/3, 82/2, 43/1, 38/1, 37/1, 173/3, 145, 51/10, 54/1, 51/9, 51/8, 50/1, 59/1, 45/1, 64/1, 42/2, 173/3, 41/1, 1323/1, 39, 172/4, 167/2, 166/2, 163/1, 162/3, 158/2, 155, 156/1

1.16 Querstraße (Flurstück: 40/1)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

1334, 1329/2, 1328/2, 1326/2, 1330/2, 1327/2, 1325/3, 1335/3, 1330/3, 1328/3, 1327/4, 1327/3, 46/1, 1325/2, 1324/2, 49, 52, 51/7, 133/2, 51/4, 1333/1, 51/3, 1332/2, 1331/3, 1332/3

1.17 Rostensteig (Flurstücke: 19/1,5/9, 221/4, 217/6, 217/5, 208)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

247/1, 245, 244, 214, 212, 213, 210, 238/4, 234, 233, 230, 229/4, 228/4, 227/4, 226/4, 242/1, 225/4, 224, 20/1, 241/1, 241/3, 241/4, 240, 207/1, 239/1, 239/2, 209, 192

1.18 Schreinersgasse (Flurstück: 21/5)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

92

1.19 Schulstraße (Flurstück: 146/9)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

57/3, 58/4, 65, 66/1, 68/1, 81/2, 80/2, 79/2, 58/3, 63/1, 113, 57/2, 61/2,64/1, 67, 112, 85, 61/1

1.20 Sophienauer Straße (Flurstück: 642/5)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

164/3, 198/4, 154, 155, 156, 162, 178, 177, 163, 164/2, 174, 105, 171/1, 171/2, 187/4, 166, 167, 680/2, 693, 677, 673/2, 675, 655/3, 647/4, 168,1129, 197, 196, 145, 146, 151/2, 179/2, 198/2, 673/3, 674, 673/5, 674/4, 669/1, 669/2, 668/1, 668/2, 667/1, 667/2, 646/5, 655/4, 655/9, 655/10, 655/11, 647/6, 675

1.21 Straße der Jugend (Flurstücke: 2134, 2208, 2209)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

187, 185/2, 183/2, 2223, 2222, 2221, 2220, 2219, 2218, 2217, 2216, 2215, 2214,2213, 2212, 2211, 2131, 2132, 2133, 2207, 2206, 2210, 2204

1.22 Waldstraße (Flurstücke: 147/1,1761,1762)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

150/2, 1335/6, 1335/5, 1335/4, 1780/2, 153, 150, 154/4, 152, 153, 160, 1763/1, 1763/2, 1338, 1759, 148/1, 55/1, 1760, 149, 162/4

1.23 Weitestaler Straße (Flurstücke: 750/4, 370, 416, 438, 482)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

315, 374, 340, 378, 372/1, 346/1, 363/2, 363/1,347/1, 362, 361, 364, 377/2, 359, 481, 484/1, 483/1, 313, 376/1, 375/1, 316/1, 316/2, 377/1, 373, 341, 342, 343, 344, 345/3, 340

1.24 Wiesenweg (Flurstück: 21/14)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

285, 286, 288/1, 18, 8, 284, 9/2, 11, 10/1, 12/2, 282/1, 19/3, 17, 19/2

2. Abrechnungseinheit: SchirnrodGrundstücke der Abrechnungseinheit SchirnrodFolgende Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit Schirnrod zusammengefasst:2.1 Am Eichelrangen (Flurstücke: 293, 296)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

28/3, 30/7, 25/15, 30/6, 30/5, 30/8, 38/1, 38/2, 37,36/1, 35/1, 35/2, 294/1, 294/2, 295, 297/1, 297/2

2.2 Hauptstraße (Flurstücke: 42/5,41/4,40, 50)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

1, 2/3, 2/2, 2/5, 2/6,3/1, 16/2, 17/4, 19/2, 18, 22/6, 23,2 4/1, 26, 25/10, 25/12, 25/11, 25/9, 28/7, 28/6, 29/1, 30/9, 32/2, 32/3, 33, 34/1, 34/2, 39, 260, 258, 43, 44,45, 46,47, 48, 49, 56, 55, 65/2, 66,51, 67/1, 69/3, 69/2, 71/1, 73, 72/3, 75/4, 76/3, 76/2, 79/1, 78/7, 80/1, 81/4, 82/5

2.3 Mühlgasse (Flurstück: 423/5)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

4/1, 5/1, 6, 10, 11, 12, 429/1, 13/4, 15

2.4 Stelzner Straße (Flurstück: 180/1)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

57/5, 57/4, 54, 180/1, 58, 60, 64/1, 64/2, 63, 62,154, 153, 148, 147, 65/3, 65/5, 65/4,72/2, 70/2

2.5 Schirnroder Weg (Flurstück: 249)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

252, 253, 57/6, 57/2

3. Abrechnungseinheit: StelzenGrundstücke der Abrechnungseinheit StelzenFolgende Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit Stelzen zusammengefasst:3.1 Bei der Linde (Flurstück: 86/8)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

53/7, 65/5

3.2 Dorfstraße (Flurstück: 86/8, 88/4,32, 44/1)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

104, 102/2, 87/2, 100/1, 97, 98, 99, 96/2, 94/1, 89/1, 9/4, 8/4, 1/3, 3/4, 16/2, 17/3, 19/2, 86/8, 43/2, 42/4, 42/5, 37/1, 49/2, 48/2, 53/4,51/2, 52/2, 53/6, 57/1, 53/7, 60/2, 56/6, 62/2, 63/3, 71/3, 70/1, 83/1, 82, 468, 466/2, 465/1, 465/2, 464, 463/1, 462, 459/3, 458/3, 457, 456/1, 454, 452/2

3.3 Obere Gasse (Flurstück: 86/8)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

21/2, 24/2, 26/3, 29/3, 29/4, 33/3, 39/2

4. Abrechnungseinheit: Saargrund

Grundstücke der Abrechnungseinheit Saargrund (Straßenflurstücke: 153, 64, 51, 84/3, 122/7, 42/5)

Folgende Verkehrsanlagen werden zur Abrechnungseinheit Saargrund zusammengefasst:

4.1 Hauptstraße (Flurstück: 122/7, 42/5)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

12/2, 451/1, 452/1, 12/1, 11, 10/2, 9/3, 9/4, 8/19, 8/18, 8/21, 8/20, 8/15, 8/12, 16/10, 16/13, 156, 16/12, 16/11, 16/6, 14/14, 14/13, 6/3, 4/5, 4/6, 5/8, 5/9, 2/2, 29/3, 29/4, 29/5, 23/3, 23/4, 23/5, 24, 31/3, 33/5, 161, 160, 14/4, 14/8, 14/11, 14/12, 17/3, 17/2, 21/7, 22/2, 21/9, 80/12, 102/4, 98/4, 100, 101/1, 102/4, 107/2, 106

4.2 Ortsstraße (Flurstücke: 153, 64, 51, 84/3)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

80/7, 80/8, 80/5, 82/2, 46/2, 85/3, 89/3, 33/4, 39/6, 39/5, 36/3, 38/3, 44/2, 42, 50/3, 80/11, 59/2, 60/2, 63/2, 58/2, 72/3, 68/2, 52/3, 154, 54/2, 72/4, 68/3, 73, 155, 151/2, 79, 75/4, 75/3

5. Abrechnungseinheit: Friedrichshöhe

Grundstücke der Abrechnungseinheit Friedrichshöhe 5.1 Ortsstraße (Flurstücke: 81, 17/7, 23/11) mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

18/4, 44/17, 11/5, 9/6, 48/25, 48/24, 48/11, 23/5, 15/5, 16/2, 16/3, 19/3, 49/11, 49/12, 50/21, 50/12, 51/3, 6/2, 2/7, 23/3, 39/11, 35/12, 36/15, 35/6, 35/9, 35/4, 35/14, 44/19, 44/16, 46/9, 23/19, 23/18, 50/20, 48/22, 48/5, 4/8, 4/7, 3/8, 3/9, 52/3, 53/2, 53/3, 54/3

6. Abrechnungseinheit: Tossenthal

Grundstücke der Abrechnungseinheit Tossenthal 6.1 Ortsstraße (Flurstücke: 34/1, 34/5, 34/6) mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

42, 42/5, 13, 17/2, 19/2, 23/2, 24/4, 27/6, 27/5, 31/4, 6/4, 2/2, 37/1, 38/2, 39/2, 40/2, 41/3, 12/5, 16/4, 31/5

7. Abrechnungseinheit: Weitesfeld

Grundstücke der Abrechnungseinheit Weitesfeld

7.1 Ortsstraße (Flurstücke: 57/5, 588)

mit den anliegenden bevorteilten Grundstücken:

580, 581/3, 20/2, 14/3, 12/4, 7/4, 5/4, 2/5, 22/5, 30/2, 34/5, 38/4, 585/1, 18/1, 10/6, 1/5, 2/7, 565, 569, 570, 571, 21/5, 25/4, 29, 33/3

§ 3**Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Beitragsfähig sind die Investitionsaufwendungen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

1. Fahrbahnen
2. Gehwegen
3. Rinnen und Bordsteine
4. Parkflächen
5. unselbstständige Grünanlagen / Straßenbegleitgrün
6. Straßenbeleuchtungen
7. Oberflächenentwässerungen der Fahrbahnen und Gehwege

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind, ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen
3. für Anlagen, die nicht in der Baulast der Gemeinde Sachsenbrunn stehen

§ 4**Beitragstatbestand**

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücke erhoben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Verkehrsnetzes besondere Vorteile bietet.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt.

Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungs-

planes und bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt

a.) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Grundstücksfläche

b.) die sich vom Innenbereich über die Grenze des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken,

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung) unberücksichtigt.

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und eine der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).

Die Grundstückstiefe nach Ziffer 1 und 2 beträgt in der Einheitsgemeinde Sachsenbrunn **33 Meter**.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1 und 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Dauerkleingärten),
- g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich, noch gewerblich genutzt werden können.

Als Vollgeschoss zählen auch die Räumlichkeiten, die die in der Bauordnung festgelegten Stockwerkshöhen nicht erreichen, wenn sie denn gleichwohl Wohnzwecken dienen.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchst zulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- b) sind nur Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (Bruchzahlen bis 0,4 werden ab- und über 0,4 aufgerundet)
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (Bruchzahlen bis 0,4 werden ab- und über 0,4 aufgerundet)

Ist tatsächlich eine höhere, als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten und bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die festgesetzten oder nach Abs. 5 berechneten Vollgeschosse.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (Bruchzahlen bis 0,4 werden ab- und über 0,4 aufgerundet)

- b) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebiete

- ten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, Messen, Ausstellungen,
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.
Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt:

für Abrechnungseinheit Sachsenbrunn wird gesondert festgelegt	
für Abrechnungseinheit Schirnrod	39,00 %
für Abrechnungseinheit Stelzen	25,00 %
für Abrechnungseinheit Saargrund	34,93 %
für Abrechnungseinheit Friedrichshöhe wird gesondert festgelegt	
für Abrechnungseinheit Tossenthal	wird gesondert festgelegt
für Abrechnungseinheit Weitesfeld	wird gesondert festgelegt

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz der im § 2 festgelegten Abrechnungseinheiten der Einheitsgemeinde Sachsenbrunn, wird entsprechend aus dem Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen für öffentliche Verkehrsanlagen (§ 7 a Abs. 2 ThürKAG) und der vorhandenen umlagefähigen Grundstücksflächen ermittelt und für die Abrechnungseinheiten wie folgt festgelegt:

für die Abrechnungseinheit	DM/qm	Euro/qm
Sachsenbrunn	wird gesondert festgelegt	
Schirnrod		
Durchschnitt der Jahre 2001 bis 2005	0,4166	0,2130
Stelzen		
Durchschnitt der Jahre 2004 bis 2007		0,0704
für die Jahre 2004 bis 2006		0,0111816
für das Jahr 2007		
Saargrund		
Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2010		0,4090
Friedrichshöhe	wird gesondert festgelegt	
Tossenthal	wird gesondert festgelegt	
Weitesfeld	wird gesondert festgelegt	

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Eigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteiles am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistung

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das ablaufende Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können von Beginn des Kalenderjahres an, Vorauszahlungen verlangt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet der Gemeinde, alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse, sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11 Überleitungsbestimmungen

Waren vor In-Kraft-Treten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Beitrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 18.12.2001 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 27.11.2007 über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Sachsenbrunn außer Kraft gesetzt.

Sachsenbrunn, den 30.04.2008
Gemeinde Sachsenbrunn

Haas
Bürgermeister

Siegel

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 16.04.2008 des Amtes für Kommunalaufsicht im Landratsamt Hildburghausen bestätigt und zur Veröffentlichung nach § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung vor Ablauf der Monatsfrist freigegeben.

Sehr geehrte Eltern!

Aufgrund von gezielten Anfragen von Eltern, ihre Kinder schon mit einem Aufnahmealter von 1 Jahr zu betreuen, hat die Gemeinde Sachsenbrunn eine Änderung der Betriebslaubnis beantragt.

Mit Erteilung der geänderten Betriebslaubnis durch das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit können ab September 2008 in unserer schönen Sachsenbrunner Kindertagesstätte 85 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, davon bis zu 15 Kindern unter zwei Jahren, aufgenommen werden.

Zurzeit werden in der Einrichtung die baulichen Voraussetzungen für die Aufnahme der kleinsten Sachsenbrunner geschaffen, mit einem geplanten Wertumfang von ca. 61.000 EUR. Für die Einrichtung der neuen Räumlichkeiten werden nochmals 17.000 EUR investiert.

Seit der Einführung des ThürKitaG und des geänderten Aufnahmealters sind die Betriebskosten und damit der Eigenanteil der Gemeinde ständig gestiegen.

Die durchschnittlichen Kosten für einen Kita-Platz betragen 486,07 EUR, davon trägt die Gemeinde Sachsenbrunn bisher 57,20 %. Die Eltern werden mit 15,9 % an den Kosten beteiligt. Die restliche Finanzierung, 26,9 % kommt über Zuschüsse vom Land.

In der neu beschlossenen Gebührensatzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Sachsenbrunn, die am 01.09.2008 in Kraft tritt, werden die Elternbeiträge geringfügig angehoben. Sie betragen dann 120 EUR für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr, 90 EUR für das 1. Kind in der Einrichtung, 75 EUR für das 2. Kind und 50 EUR für das 3. Kind.

Ab dem 4. Kind werden keine Gebühren erhoben.

Durch diese vertragliche Gebührenerhöhung soll auch zukünftig gesichert werden, dass wir unsere schöne Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft weiterführen können.

Haas
Bürgermeister

Gebührensatzung der Kindertagesstätte (Kita)

der Gemeinde Sachsenbrunn

Aufgrund der § 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kita für Kinder der Gemeinde Sachsenbrunn vom 20.06.2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Sachsenbrunn in der Sitzung am 10.04.2008, durch Beschluss-Nr. 141/22/2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte (Kita) „Fritz Wein-
eck“ der Gemeinde Sachsenbrunn.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sachsenbrunn erhebt aufgrund des § 10 der Benutzungssatzung, Gebühren für die Benutzung der Kita und Kosten für die Verpflegung der Kinder.

§ 3

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die/der Erziehungsberechtigten/-te verpflichtet. Gebührensschuldner sind auch die Personen, die die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen haben.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Abschluss des Kindes.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Benutzungsgebühr für die Tageseinrichtung ist bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats in der Gemeindekasse zu entrichten.

Die Verpflegungskosten sind bis zum 15. Kalendertag des nachfolgenden Monats in der Gemeindekasse zu entrichten.

Bei der Begleichung der anfallenden Kosten sollte vom Abbuchungsverfahren Gebrauch gemacht werden.

Hierüber ist mit der Gemeindekasse eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Bareinzahlungen direkt in der Kita sind nicht zulässig.

(2) Die Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Urlaub entbindet nicht von der Gebührenpflicht und sind keine Abmeldungsgründe.

(3) Die zu zahlende Benutzungsgebühr wird nur dann um die Hälfte gemindert, wenn das/die angemeldete/n Kind/er wegen Krankheit oder Kur mindestens 15 Arbeitstage im Monat die Einrichtung nicht besuchen können und ein ärztliches Attest über die gesamte Dauer der Krankheit oder Kur in der Gemeindeverwaltung abgegeben wird. Die Gebührenminderung erfolgt im darauffolgenden Monat.

(4) Im Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, wird der erhöhte Elternbeitrag noch für den gesamten Monat berechnet.

(5) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

§ 7

Gebührensätze

(1) Benutzungsgebühren: (Elternbeiträge)

a) Für Kinder, die keinen Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kita haben, im Alter bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr

120,00 EUR pro Monat

b) Für Kinder mit Rechtsanspruch vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden die Benutzungsgebühren nach der Anzahl der in der Kindertagesstätte gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie erhoben. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

- 1. Kind **90,00 EUR pro Monat**
- 2. Kind **75,00 EUR pro Monat**
- 3. Kind **50,00 EUR pro Monat**
- ab 4. Kind **wird keine Gebühr erhoben**

c) Scheidet das älteste Kind einer Familie, das in der Kindertagesstätte betreut wird aus, und befindet sich ein zweites oder drittes Kind dieser Familie in der Kindertagesstätte, so tritt das zweite Kind an die Stelle des ersten Kindes und das dritte Kind an die Stelle des zweiten Kindes usw.

(2) Verpflegungsgebühren:

Die Verpflegungssätze werden nach tatsächlicher Anwesenheit je Kind und Tag erhoben. Sie betragen:

- für die Essenversorgung 1,65 EUR
- für Fahrgeld Essentransport 0,10 EUR
- für Milch- und Teegeld 0,10 EUR
- insgesamt: **1,85 EUR**

§ 8

Gebührenermäßigung

(1) Für das erste Kind wird keine Gebührenermäßigung vorgenommen.

(2) Für das zweite Kind und die weiteren Kinder wird auf § 7 Absatz (1 b) der vorliegenden Satzung verwiesen.

(3) Die kostenlose, d. h. gebührenfreie Eingewöhnungszeit ist auf zwei Wochen befristet.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeindeverwaltung Sachsenbrunn erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Höhe der Verpflegungsgebühren wird monatlich durch Mitgabe einer Mitteilung der Kita-Leitung den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben.

(3) Für Kinder, welche in Ausnahmefällen (z. B. familiäre Notsituation) zeitweise in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, wird ein Gebührensatz von 6,00 EUR zzgl. der gültigen Verpflegungsgebühren nach § 7 (2) pro Tag berechnet.

(4) Die vollen Gebührensätze werden auch bei stundenweiser Betreuung erhoben.

(5) Alle Gebührensschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen, die für die Erhebung der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung ist dafür nähere Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Satzung tritt ab 01.09.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die gleichnamige Satzung vom 20.06.2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 27.11.2007 außer Kraft gesetzt.

Sachsenbrunn, den 30.04.2008

Haas

Bürgermeister

Gemeinde Sachsenbrunn

- Siegel -

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 16.04.2008 des Amtes für Kommunalaufsicht im Landratsamt Hildburghausen bestätigt und zur Veröffentlichung nach § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung vor Ablauf der Monatsfrist freigegeben.

Ordnung und Sauberkeit

Nach dem Winter kommen nun endlich die Schönheiten des Frühlings zum Vorschein, und in den Vorgärten blüht und grünt es.

Der Anblick, welcher sich jedoch vor einigen dieser Gärten und Häuser bietet, lässt teilweise sehr zu wünschen übrig.

Aus diesem Grund möchten wir die Betroffenen an unsere Straßenreinigungssatzung an die §§ 6 und 7 erinnern und hoffen auf sofortiges Abstellen dieser Missstände.

Gleichzeitig bitten wir die Besucher der Friedhofsanlagen, ihre Plastikpflanzbehälter zu Hause in den gelben Säcken zu entsorgen und nicht auf dem Komposthaufen der Friedhöfe.

Es sollte doch im Interesse aller Bürger unserer Gemeinde sein, unseren Ortschaften ein schönes Äußeres zu verleihen.

Auszug aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sachsenbrunn:

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

Gemeinde Sachsenbrunn

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

- Flurbereinigungsbehörde -

Frankental 1, 98617 Meiningen Meiningen, den 31.03.2008

Flurbereinigungsverfahren Stelzen, Landkreise Hildburghausen und Sonneberg, Az.: 3-3-0106

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Stelzen, Landkreise Hildburghausen und Sonneberg, erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), folgende

vorläufige Anordnung

Auf der Grundlage des durch die Obere Flurbereinigungsbehörde, das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU), am 29.03.2007 genehmigten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) sowie des Beschlusses des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Stelzen vom 12.03.2008 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen und

den damit verbundenen Folgemaßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Stelzen entzogen. Die TG der Flurbereinigung Stelzen wird zum Zwecke des Vorausbaus dieser gemeinschaftlichen Anlagen für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Wirkung vom

02.06.2008

in Besitz und Nutzung eingewiesen.

Die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile und die sich daraus ergebende Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (Karte im Maßstab 1 : 2.000), die Bestandteile dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlage 2 wird nicht veröffentlicht; sie liegt wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus.

Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinde Schalkau im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau,
- die Flurbereinigungsgemeinde Bachfeld im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Bachfeld, Schulstraße 26, 96528 Bachfeld,
- die Flurbereinigungsgemeinde Sachsenbrunn im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Sachsenbrunn, Hauptstraße 85, 98678 Sachsenbrunn,
- die Flurbereinigungsgemeinde Effelder-Rauenstein im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Effelder-Rauenstein, Schlossgasse 20, 96528 Effelder-Rauenstein und
- die Flurbereinigungsgemeinde Siegmundsburg im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg, Kirchweg 2, 98724 Neuhaus am Rennweg zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme bis zur Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Der Vorhabensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und die damit verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen werden die benötigten Flächen zum **02.06.2008** in der Örtlichkeit angezeigt.

Am **02.06.2008** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit von **15.00 Uhr bis 17.00 Uhr** Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung im **Bürgerhaus Mausendorf, 96528 Schalkau/ OT Mausendorf**, zu Erläuterungen bezüglich der vorläufigen Anordnung und der Anzeige der von dieser betroffenen Flächen in der Örtlichkeit zur Verfügung.

II. Auflagen

1. Die TG Stelzen hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
3. Durch Betroffene bei der TG oder beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen angezeigte Nachteile, die die durchschnittliche Belastung der übrigen Teilnehmer erheblich übersteigen, sind durch die TG zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzusetzen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Postanschrift:

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen
Frankental 1
98617 Meiningen

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen
Postfach 100653
98617 Meiningen

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Rainer Franke
Amtsleiter

DS

Anlage 1

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

Flurbereinigungsverfahren Stelzen, AZ.: 3-3-0106

Unternehmensträger: Teilnehmergemeinschaft Stelzen

Gemarkung	Flurstück	Gesamtfläche	dauernder Entzug (qm)	vorübergehender Entzug (qm)
Mausendorf	95/2	968	0	482
Mausendorf	96/2	1.437	289	330
Mausendorf	97	1.690	311	329
Mausendorf	102/2	14.047	0	96

Wir gratulieren

Geburtstagsglückwünsche

am 01.05.	Frau Margot Geier	zum 74. Geburtstag
am 02.05.	Herrn Lutz Facius	zum 74. Geburtstag
am 02.05.	Frau Elsbeth Kreußel	zum 78. Geburtstag
am 04.05.	Herrn Günter Zetzmann OT Saargrund	zum 71. Geburtstag
am 07.05.	Frau Herta Fischer OT Schirnrod	zum 73. Geburtstag
am 07.05.	Frau Gudrun Schnetter	zum 71. Geburtstag
am 07.05.	Frau Margot Zetzmann	zum 77. Geburtstag
am 08.05.	Frau Paula Greiner	zum 88. Geburtstag
am 08.05.	Herrn Hans-Dieter Wagner	zum 74. Geburtstag
am 09.05.	Frau Helga Hofmann	zum 72. Geburtstag
am 11.05.	Herrn Arno Gutjahr	zum 85. Geburtstag
am 12.05.	Frau Doris Hopf	zum 73. Geburtstag
am 12.05.	Frau Herta Rüger	zum 84. Geburtstag
am 13.05.	Frau Doris Sühlfleisch OT Schirnrod	zum 79. Geburtstag
am 16.05.	Frau Marta Fischer OT Saargrund	zum 85. Geburtstag
am 17.05.	Herrn Horst Hermann	zum 74. Geburtstag
am 17.05.	Frau Herta Schmidt	zum 80. Geburtstag
am 22.05.	Frau Hannelore Brückner	zum 70. Geburtstag
am 22.05.	Herrn Heinz Stärker	zum 78. Geburtstag
am 23.05.	Herrn Oswald Eichhorn	zum 73. Geburtstag
am 24.05.	Herrn Lothar Stammberger OT Saargrund	zum 71. Geburtstag
am 25.05.	Herrn Rolf Bauer	zum 73. Geburtstag
am 25.05.	Herrn Harry Lutz OT Stelzen	zum 84. Geburtstag
am 25.05.	Frau Irma Stärker	zum 84. Geburtstag
am 27.05.	Frau Marianne Dreßler	zum 75. Geburtstag
am 28.05.	Herrn Reiner Altenfelder	zum 70. Geburtstag
am 29.05.	Frau Anneliese Schmidt	zum 72. Geburtstag
am 30.05.	Frau Hilde Naß OT Stelzen	zum 71. Geburtstag



Herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit

am 22.05.2008

Werner und Hannelore Steinerstauch geb. Glotze

aus Sachsenbrunn

und

am 24.05.2008

Helmut und Gudrun Schnetter geb. Hühlein

aus Sachsenbrunn

Wir beglückwünschen die Eheleute Steinerstauch und Schnetter zu diesem Ehejubiläum herzlich und wünschen noch viele gemeinsame Jahre.



Veranstaltungen

Info Murmelmuseum

Das Sachsenbrunner Murmelmuseum lädt herzlich ins mittelalterliche Ambiente ein.

Zum Mühltage am 12. Mai 2008 (Pfingstmontag):

Museumsführungen von 13.00 bis 18.00 Uhr

Tag des offenen Denkmals am 14. September 2008:

Museumsführungen von 13.00 bis 18.00 Uhr

An beiden Tagen gibt es Überraschungen sowie Kaffee und Kuchen.

www.murmelmuseum.info

Wir freuen uns auf Euren Besuch.

Axel und Moni

Vereine / Verbände

Feuerwehrverein Sachsenbrunn

Der Vorstand des Feuerwehrvereins e. V. möchte sich bei allen Mitgliedern des Vereins die uns bei der Durchführung des 10. Osterfeuers unterstützt und tatkräftig geholfen haben recht herzlich bedanken. Ebenfalls sei auch den Bürgern gedankt die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Unterstützt haben uns einige Sponsoren und Gönner des Vereins.

Dies waren:

- Fa. Frank Zetzmann
- Allianzvertretung Andreas Koch
- Hanse-Merkur Andre Jäger
- Vr. Bank Südthüringen
- Getränkehandel Achtenhagen
- Schlecker
- Tegut
- Quelleagentur Arnold
- Gemeindeverwaltung Sachsenbrunn
- Fleischerei Reinhardt Crock
- Bäckerei Langguth Sachsenbrunn

Der Vorstand

Erfolgreiche Sachsenbrunner Volleyballer!

Die Volleyballsaison 2007/08 ist zu Ende.

Platz 1 - 3, das ausgegebene Ziel für die 1. Mannschaft rückte in der laufenden Saison in den Hintergrund, da über längere Zeit 3 Hauptangreifer ausfielen.

(Knöchelbruch, Kreuzbandriss, Bänderriss Sprunggelenk)

Die 1. Mannschaft zeigte aber erneut welches Potenzial in ihr steckt. Am Saisonende sprang in der Bezirksklasse Süd hinter Sonneberg III der zweite Platz heraus.

Die Arbeit von René Koch hat sich gelohnt. Er formte aus jungen Spielern innerhalb von zwei Jahren eine spielstarke Truppe.

Mit einem Altersdurchschnitt von 23 Jahren, und vorausgesetzt alle Spieler bleiben am Ball, kann dieses Team in Zukunft viel erreichen.

Ganz andere Jahrgänge spielen in der Sachsenbrunner Zweiten. Jüngster Spieler ist 17 Jahre und ältester 51.

Auch dieses Team hat mit Personalproblemen zu kämpfen.

Ein Spieler verließ die Mannschaft in Richtung Hildburghausen, ein anderer wanderte nach Irland aus, der dritte ist mit Eigenheimbau ausgebucht und dann kommen noch die Verletzungen hinzu. Bei mehr als der Hälfte der Pflichtspiele musste das Team ohne Auswechselspieler antreten.

Trotzdem war die Mannschaft erfolgreich. Beim Punktspielabschluss wurde mit nur zwei Niederlagen hinter der SG Lauscha/Neuhaus der 2. Platz in der Kreisklasse belegt.

Höhepunkt für die Sachsenbrunner Zweite war das Pokalendspiel am 29.03.2008 in Eisfeld. Gegner war diesmal Sonneberg AH.

Auch zu diesem Match konnten die Sachsenbrunner nicht in Bestbesetzung antreten.

Die ersten beiden Sätze gewannen die Spielzeugstädter mit 25:22 bzw. 29:27. Auch im dritten Satz sah es nicht gut aus. Sachsenbrunn lag mit 18:12 zurück. Anfeuerungsrufe der 1. Mannschaft und mehr Sicherheit im Angriff schafften die Wende. Der Satz wurde mit 25:23 gewonnen. Da auch der vierte Satz mit 25:22 auf der Sachsenbrunner Habenseite stand, musste der TieBreak die Entscheidung bringen. Hier gelang unserer Mannschaft nach großem Kampf ein 15:13-Sieg. Herzlichen Glückwunsch!



*Pokalsieger Sachsenbrunn II
stehend v. l. n. r.*

*Florian Kreuzbel, Henry Fischer, Silvio Malter, Ralf Kirchner
kniend:*

*Benno Gottfried, Fabian Angermann, Stefan Kreuzbel
zur Mannschaft gehören außerdem:*

Uwe Angermann, Toni Reuter, Jörg Hollmann

Jagdgenossenschaft Eisfeld/Hirschendorf

Einladung zur nichtöffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eisfeld/Hirschendorf **am 22.05.2008, um 19.30 Uhr in Eisfeld im Schlosssaal** ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzliche

Einladung

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2007/2008
3. Bericht des Kassenführers für das Jagdjahr 2007/2008
4. Diskussion
5. Bericht der Kassenprüfer für das Jagdjahr 2007/2008
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2007/2008

7. Abstimmung über Verwendung des Reinertrages zur Bildung von Rücklagen der Jagdgenossenschaft
8. Beschlussfassung über Angliederung des Eigenjagdbezirkes BVVG
9. Schlusswort

**Steinerstauch
Jagdvorsteher**

Die Jagdgenossenschaft Eisfeld/Hirschendorf und die Eigenjagdbesitzer der Stadt Eisfeld treten dafür ein, sowohl das Eigentum vor Beeinträchtigungen durch Wildschaden zu schützen, als auch den Jagdwert unserer Reviere durch stabile, artenreiche und gesunde Wildbestände und eine nachhaltige Bejagung zu erhalten.

Hunde im Revier

Frei laufende Hunde (Katzen) in Feld und Flur sind nach wie vor ein großes Problem des Tier- und Artenschutzes.

Es gehört zum Jedermannsrecht beim Betreten der freien Natur, dass auch Hunde (und Katzen) dabei unangeleint mitgeführt werden.

In Thüringen gilt nur für den Aufenthalt im Wald ein Leinenzwang.

Mit den Besuchern und ihren Haustieren kommt dabei auch ein Problem für die Tierwelt in den Revieren zu, wenn Katzen wild umherstreuen und Hunde ungehorsam frei umherlaufen, sich zeitweise außerhalb der Einwirkung ihrer Besitzer oder Begleiter bewegen und dabei oftmals Hasen, Rehe und anderes Wild hetzen und jagen, manchmal sogar fassen und reißen.

Für die Jagdausübungsberechtigten, ihre Mitjäger und Jagdaufseher bedeutet das, sie müssen den Konflikt zwischen Jagdschutz und Öffentlichkeit lösen - keine leichte Aufgabe.

Nach § 40 ThüJagdG umfasst der Jagdschutz auch den Schutz des Wildes vor aufsichtslosen Hunden und Katzen. Der Jagdausübungsberechtigte ist **verpflichtet**, den Jagdschutz in seinem Bezirk auszuüben. Der Problemlösung kommt man wohl am besten nach, wenn man als betroffener Jäger oder Jagdgenosse versucht, eine Übereinstimmung von gesundem Menschenverstand, Fingerspitzengefühl und Rechtslage herbeizuführen.

Dabei gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die meisten Hundehalter und Bewohner unserer Dörfer ihre vierbeinigen Gefährten nicht absichtlich, ohne Skrupel und in böser Absicht durch die Jagdreviere rennen lassen. Wer auf dem Weg bleibt, (erst recht mit angeleinten Hunden) verdient unseren Respekt - und sollte nicht auch noch „angemacht“ werden. Spaziergänger mit Hunden, die frei herumlaufen, darf man ruhig und freundlich ansprechen, um sie über die Rechtslage und die Risiken aufzuklären. Aufklärung statt Drohung verspricht den besseren Erfolg. Unbelehrbare, sture Zeitgenossen wird man weder mit Verstand noch mit Drohung beikommen.

Wenn diese weiter vorsätzlich ihre Hunde unkontrolliert laufen lassen, so dass es zum Hetzen von Wild und damit zum „Wildern“ kommt, kann man nach entsprechender schriftlicher Abmahnung auch ruhig zur Anzeige bringen.

Ein Verfahren nach Tierschutzrecht wegen Hetzen eines Tieres auf ein anderes ist dabei meist wirksamer als ein Verfahren nach dem Jagdrecht.

Besonders sensible Wildlebensräume sollten nach Möglichkeit mit einem Wegegebot und Leinenzwang belegt werden. Dazu kann man entsprechende Schrifttafeln (§ 21 ThüJagdG, § 19 a BJagdG) aufstellen und im Amtsblatt der Gemeinde für Verständnis bei der Bevölkerung bitten.

Aber es wird immer wieder das persönliche Gespräch mit den Hundehaltern erforderlich sein.

Jedes Revier bietet bestimmte Revierteile in Ortsnähe, die nicht vom Wild aufgesucht werden, die sollte man den Spaziergängern mit Hunden als Alternative empfehlen.

Der Gesetzgeber erlaubt aber auch den Kommunen bestimmte Regelungen, so beispielsweise Leinenzwang in den Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten (1. April bis 15. Juni).

**Steinerstauch
Jagdvorsteher**

**K. Heintz
Bürgermeisterin**

Kirchliche Nachrichten

Diamantene Konfirmation

Anknüpfend an unsere Zeilen zur Goldenen Konfirmation, erschienen im Gemeindebrief Mai/Juni 1998, ist es uns ein Bedürfnis unserem Herrgott Dank zu sagen für die Gnade, in diesem Jahr sogar das Diamantene Jubiläum zu erleben.

Wir freuen uns auf ein gemütliches Beisammensein am 18. Mai 2008 und vielleicht auf ein Wiedersehen mit Euch, liebe Gemeindeglieder, im Gottesdienst um 10 Uhr in unserer Kirche.

Wir grüßen diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können und wünschen baldige Genesung.

Wir gedenken in Ehrfurcht unserer schon verstorbenen Mitkonfirmandinnen und -Konfirmanden.

Wir konnten immerhin noch 26 Einladungen an Mitkonfirmanden und 2 weitere an kath. Christen verschicken und hoffen auf eine möglichst zahlreiche Beteiligung.

Nächster Redaktionsschluß:

Freitag, den 16.05.2008

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 30.05.2008

Anzeigenteil

Impressum: Sachsenbrunner Lindenblatt Amtsblatt der Gemeinde Sachsenbrunn

Herausgeber: Gemeinde Sachsenbrunn, Tel. 0 36 86 / 6 13 60
Fax: 0 36 86 / 61 36 20, E-Mail: info@sachsenbrunn.de

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH,
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Gemeindeverwaltung Sachsenbrunn

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter:

Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen in der Einheitsgemeinde Sachsenbrunn einschließlich aller dazugehörigen Ortsteile. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



Anzeigenteil

ANZEIGENWERBUNG – der Schlüssel zum Erfolg

Telefon 0 36 77/20 50-0
Telefax 0 36 77/20 50-15

Ihre Prospekte
kommen bei
unseren Lesern gut an!



Infos unter 0 36 77 / 20 50 - 0

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH

Heimat- und Bürgerzeitungen



Heute noch
wegen
Anzeigenschaltung
anrufen

Tel. 03677/2050-0